



Für das Nachschlagewerk ! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 611 Urlaubsrecht

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 1 AZR 364/58
Urteil des BAG vom 26.April 1960 LAG Düsseldorf (Köln)



1. AZR 364/58
3. Sa 137/58 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 26. April 1960

gez. Henkelmann,

Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1960 durch die Bundesrichter Hr. Schröder, Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Hüsing für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 25. März 1958 -3 Ca 66/58- und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3. Kammer in Köln, vom 24. Juni 1958 -3 Sa 137/58- aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Über 100.000 Urteile

- 2 -

Tatbestand:

Die 1922 geborene Klägerin war von 1945 bis zum 30. September 1957 als Reiseexpedientin im Anstellungsverhältnis bei der Beklagten. Nach dem Manteltarifvertrag für die Reisebürobetriebe, der auf das Arbeitsverhältnis anwendbar ist, gilt als Urlaubsjahr die Zeit vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres. Der Urlaub beträgt für Angestellte über 29 Jahre 18 Arbeitstage, dazu tritt nach 10-jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit ein Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen. Ein im Urlaubsjahr nicht erfüllter Urlaubsanspruch ist auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

Der Urlaubsanspruch der Klägerin für das Urlaubsjahr 1956/1957 in Höhe von 24 Werktagen ist von der Klägerin weder in der Form der Gewährung bezahlter Freizeit, noch in der Form einer Urlaubsabgeltung nach dem Ausscheiden der Klägerin am 30. September 1957 erfüllt worden.

Vom 31. März 1956 bis zum 30. April 1956 musste die Klägerin wegen einer Krankheit dem Dienst fernbleiben. Vom 5. Juni 1956 bis zum 11. September 1956 konnte sie wegen einer Entbindung ihren Dienst nicht verrichten. Vom 12. September 1956 bis zum 30. September 1957 war die Klägerin arbeitsunfähig krank. Die Klägerin hat also in der Zeit vom 1. April 1956 bis zum 30. September 1957 nur vom 2. Mai 1956 bis zum 4. Juni 1956 tatsächlich bei der Beklagten gearbeitet.

Mit der Klage erstrebt die Klägerin Urlaubsabgeltung für einen Urlaub von 24 Tagen im Urlaubsjahr vom 1. April 1956 bis zum 31. März 1957 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 446,40 DM.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision der Beklagten, mit der diese Klageabweisung erstrebt.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft. Sie ist auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Das Rechtsmittel musste zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage führen.

I. Auszugehen ist davon, dass die Klägerin, die bereits seit 1945 im Arbeitsverhältnis zur Beklagten stand, mit Beginn des Urlaubsjahres 1956/1957 am 1. April 1956 einen Anspruch auf die Gewährung von 24 Tagen Urlaub erworben hat. Dieser Urlaub ist ihr weder im Urlaubsjahr 1956/1957, noch in dem folgenden Urlaubsjahr, auf den er nach dem Tarifvertrag hätte übertragen werden müssen, erteilt worden. Grundsätzlich kann die Klägerin auch, nachdem das Arbeitsverhältnis nunmehr mit dem 30. September 1957 erloschen ist, Abgeltungsansprüche gegen die Beklagte erheben.

II. Die Geltendmachung des sonach der Klägerin grundsätzlich zustehenden Urlaubsabgeltungsanspruchs ist jedoch nach Lage der Sache rechtsmissbräuchlich. Für eine Urlaubsgewährung an die Klägerin im Urlaubsjahr 1956/1957 stand nur die Zeit vom 2. Mai 1956 bis zum 4. Juni 1956 zur Verfügung. Während dieser 27 Tage allein hat die Klägerin auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten tatsächlich gearbeitet. Während dieser Tage brauchte ihr aber die Beklagte Urlaub nicht von sich aus zu gewähren. Es ist unstreitig, dass die Klägerin Urlaubserteilung für diese Zeit nicht beansprucht hat.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die Klägerin von den 18 Monaten zwischen dem 1. April 1956 und dem 30. September 1957 ganze 27 Tage tatsächlich bei der Beklagten gearbeitet hat und jetzt eine Urlaubsabgeltung für 24 Tage beansprucht. Wie der Senat bereits in den Entscheidungen in BAG 3, 77 279 und AP Nr. 13 zu § 611 BGB Urlaubsrecht hervorgehoben hat, kann die



- 4 -

Geltendmachung eines Urlaubsabgeltungsanspruchs rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Arbeitnehmer die Abgeltung von Urlaub verlangt, obwohl er während des Urlaubsjahres und der für die Erteilung des Urlaubs auch im folgenden Urlaubsjahr noch zur Verfügung stehenden Zeit kaum für den Arbeitgeber gearbeitet hat. Ein solcher Fall liegt hier vor. Es widerspricht dem Sinn des Urlaubs, wenn ein Arbeitnehmer, wie hier, bei einer Arbeit von nur 27 Tagen in 18 für die Urlaubserteilung zur Verfügung stehenden Monaten eine Abgeltung für 24 Urlaubstage verlangt. Ein solches Begehren stellt einen Rechtsmissbrauch dar; ihm kann daher nicht stattgegeben werden.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidungen und die Klageabweisung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Reinecke

Hüsing

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze

[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw für Android](#)



[JLaw für iOS](#)